

# RICHTLINIEN

## zur Förderung der Vereinsarbeit in der Verbandsgemeinde Emmelshausen vom 25.10.1999

- I. Die Verbandsgemeinde Emmelshausen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Vereinsarbeit in der Verbandsgemeinde Emmelshausen; ausgenommen Baumaßnahmen.  
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.  
Über Zuwendungsanträge entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.  
Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

### II. Förderung des Sports

1. Zuwendungsempfänger:  
Sportvereine und Organisationen ähnlicher Art
2. Umfang und Höhe der Förderung:
  - 2.1 Sportvereine, die Jugendmannschaften unterhalten, die regelmäßig an Meisterschaften teilnehmen, erhalten einen Zuschuss von 150,00 DM/ 75,00 € je Jugendmannschaft und Jahr.
  - 2.2 Sportvereine, die eigene Sanitär- und Duschanlagen unterhalten, erhalten hierfür einen Ausgleich in Form von
    - a) einem Grundbetrag von 600,00 DM/300,00€ je Jahr und
    - b) einen weiteren Betrag von 200,00 DM/100,00 € je Jugendmannschaft und Jahr.

Werden diese Einrichtungen von kommunalen Trägern für die Nutzung durch die Sportvereine kostenlos bereitgestellt, so fließt dem kommunalen Träger die entsprechende Zuwendung zu.

- 2.3 Für die Anschaffung von Sportgeräten wird jedem Verein bzw. jeder Abteilung eines Vereins, die dem Sportbund gemeldet ist, pro Jahr ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 300,00 DM/150,00 € gewährt.

### III. Förderung der Musikpflege

1. Zuwendungsempfänger:  
Gesangvereine, Chorgemeinschaften, Musikvereine, Bläsergruppen u.ä.
2. Umfang und Höhe der Förderung:
  - 2.1 Die Anschaffung von vereinseigenen Noten wird mit je 50 % der Kosten, höchstens jedoch mit 300,00 DM/150,00 € je Antragsteller bezuschusst.
  - 2.2 Die Anschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten wird mit 50 % der Kosten, höchstens jedoch mit 1 000,00 DM/500,00 € je Antragsteller und Jahr bezuschusst.

### IV. Förderung der Kultur- und Heimatpflege

1. Zuwendungsempfänger:  
Vereine der Kultur- und Heimatpflege, Karnevalsvereine, Verkehrsvereine u.ä. (auch Pfadfinder)
2. Umfang und Höhe der Förderung:

Anschaffungen, die Vereinszwecken dienen, mit Ausnahme von Uniformen, Trachten usw. werden mit 50 % der Kosten, höchstens jedoch mit 500,00 DM/250,00 € (je Antragsteller/Jahr) bezuschusst.

#### V. Förderung des Theaterspiels

1. Zuwendungsempfänger:  
Amateurtheatergruppen
2. Umfang und Höhe der Förderung:  
Gefördert werden im Jahr maximal zwei unterschiedliche Theateraufführungen mit einem Pauschalbetrag von je 500,00 DM/250,00 €.

#### VI. Sonstige Förderung

Sonstige Anschaffungen (z.B. Uniformen, Trachten) und Anschaffungen, die außergewöhnlich hohe Kosten verursachen, werden gesondert gefördert. Die Entscheidung darüber trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall. Die Förderung sollte je Antragsteller und Jahr 20 % der Anschaffungskosten nicht übersteigen.

- VII. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände zur Förderung der Jugendarbeit für Zeltlager, Fahrten und Freizeiten bleiben unberührt.

#### VIII. Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind formlos bei der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen einzureichen. Zuwendungen zu Anschaffungen sind grundsätzlich vor der Beschaffung zu beantragen mit Übersendung eines Kostenvoranschlags/Angebots (Ausnahme Anschaffung von Noten). Soweit die verfügbaren Haushaltsmittel für die Bewilligung aller beantragten Zuwendungen nicht ausreichen, sind vorrangig solche Antragsteller zu berücksichtigen, die bisher noch keine Zuwendung erhalten haben.

#### IX. Verwendungsnachweis

Die gewährten Zuwendungen für Anschaffungen sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die Verwendung ist schriftlich nachzuweisen.

- X. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1.1.1999 in Kraft. Hinsichtlich der Angaben in Euro treten die Richtlinien am 1.1.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Verbandsgemeinde Emmelshausen vom 30.3.1992 außer Kraft.

Emmelshausen, 25.10.1999  
Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen

Peter Unkel  
Bürgermeister

